

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2007

**Kantonsratsbeschluss
betreffend
Investitionsbeitrag an das Verkehrshaus der Schweiz**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,*

beschliesst:

§ 1

¹ Dem Verkehrshaus der Schweiz, Luzern, wird für das Bauvorhaben «Verkehrshaus 2009» ein Investitionsbeitrag in der Höhe von 1 Mio. Franken ausgerichtet.

² Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit der Ausrichtung des Beitrags unter Vorbehalt von § 2 beauftragt.

§ 2

Der Investitionsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn:

- a) der Kanton und die Stadt Luzern sich an der Finanzierung des Bauvorhabens des Verkehrshauses der Schweiz je mit mindestens 5 Mio. Franken beteiligen;
- b) die Privatwirtschaft sich an der Finanzierung des Bauvorhabens des Verkehrshauses der Schweiz mit mindestens 20 Mio. Franken beteiligt;
- c) die für die Bauinvestitionen notwendigen Bankdarlehen rechtsverbindlich zugesichert sind;
- d) die notwendigen Baubewilligungen vorliegen;
- e) die verbindliche Zusage vorliegt, dass ab Rechtskraft dieses Beschlusses allen Zuger Schulklassen drei Jahre lang freier Eintritt ins Verkehrshaus der Schweiz gewährt wird.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am